

Muss man zum Notar gehen, um ein Testament zu errichten?

Ein Testament kann als öffentliche Urkunde vor einem Notar errichtet werden, es kann aber auch vom Erblasser selbst aufgesetzt werden. Bei der Testamentserrichtung sollte man darauf achten, dass pflichtteilsberechtigten Personen auch ihren Pflichtteil aus dem Nachlass erhalten. Wichtig ist beim sogenannten eigenhändigen Testament, dass der gesamte Text vom Erblasser selbst mit der Hand geschrieben und – möglichst mit vollem Namen – unterschrieben wird, sonst ist das Testament ungültig. Ein solches eigenhändiges Testament kann beim Amtsgericht* in Verwahrung gegeben werden, damit es im Erbfall mit Sicherheit aufgefunden wird. Weil bei der Testamentserrichtung viele Fallstricke lauern, sollte man aber keinesfalls auf den fachkundigen Rat eines Rechtsanwalts oder eines Notars verzichten.

* Außenstelle Nachlass- und Betreuungsgericht

Kann man die Erbschaftsteuer durch Schenkung zu Lebzeiten vermeiden?

Grundsätzlich gilt: So wie jede Erbschaft zunächst einmal erbschaftsteuerpflichtig ist, ist jede Schenkung zunächst einmal schenkungssteuerpflichtig. Die Schenkungssteuer entspricht weitgehend der Erbschaftsteuer. Ob im konkreten Einzelfall tatsächlich Steuer gezahlt werden muss, hängt vom Wert der Erbschaft bzw. der Schenkung und vom Verwandtschaftsgrad ab. Durch lebzeitige Schenkung lässt sich aber unter Umständen trotzdem Steuern sparen, weil die persönlichen Freibeträge alle zehn Jahre erneut ausgeschöpft werden können. Um einen steuersparenden Vermögensübergang zu gewährleisten, sollte unbedingt der fachkundige Rat eines Steuerberaters oder eines Rechtsanwalts in Anspruch genommen werden. Im Zuge der Erbschaftsteuerreform werden seit 1.1.2009 alle Vermögensgegenstände mit ihrem Verkehrswert bewertet.

Zu den einzelnen Steuerklassen gehören diese Personen
Steuerklasse I Der Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner, die Kinder (auch Stiefkinder) und deren Abkömmlinge (Enkel, Urenkel usw.) sowie beim Erwerb durch Erbschaft die Eltern und die Voreltern (Großeltern, Urgroßeltern usw.)
Steuerklasse II Die Eltern und Voreltern beim Erwerb durch Schenkung, die Geschwister, die Kinder der Geschwister (also Neffen und Nichten), die Stiefeltern, die Schwiegertochter und Schwiegereltern sowie der geschiedene Ehegatte
Steuerklasse III Alle übrigen Erben (oder Beschenkten), z. B. der nichteheliche Lebensgefährte

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Steuersätze für Erbfälle und Schenkungen ab 25.06.2017:		
	vom Hundertsten in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000 €	7	15	30
300.000 €	11	20	30
600.000 €	15	25	30
6.000.000 €	19	30	30
13.000.000 €	23	35	50
26.000.000 €	27	40	50
über 26.000.000 €	30	43	50

Entlastung durch persönliche Freibeträge ab 1.1.2009:	
Personenkreis	persönliche Freibeträge
• Ehegatte, eingetragener Lebenspartner*	500.000 €
• Kinder, Stiefkinder*	400.000 €
• Abkömmlinge verstorb. Kinder*	400.000 €
• Abkömmlinge nicht verstorbener Kinder	200.000 €
• Eltern/Voreltern bei Erwerben durch Erbschaft	100.000 €
• Eltern/Voreltern bei Scheidung	
• Geschwister	
• Abkömmlinge 1. Grades der Geschwister	20.000 €
• Stiefeltern	
• Schwiegerkinder und -eltern	
• geschiedene Ehegatten	
• alle übrigen Erwerber und Zweckzuwendungen	20.000 €

* Zudem kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Familienheim steuerfrei verschenkt bzw. vererbt werden.

Besondere Rahmenbedingungen bestehen bei der Übertragung von Betriebsvermögen.

Was beinhalten Patientenverfügung, Betreuungsverfügung, Vorsorgevollmacht und/oder Generalvollmacht?

Mit einer Patientenverfügung kann der Betroffene im Voraus für den Fall seiner Entscheidungsunfähigkeit seinen Willen bezüglich der Art und Weise seiner ärztlichen Behandlung niederlegen, ob z. B. lebensverlängernde Maßnahmen durchgeführt werden sollen. Normalerweise werden in den Krankenhäusern alle Möglichkeiten, die zur Verfügung stehen, eingesetzt, um das menschliche Leben zu verlängern. Wenn der Betroffene damit nicht einverstanden ist, sollte dies in einer Patientenverfügung ausdrücklich erklärt werden.

Das Betreuungsrecht verbietet eine Entmündigung und eine Vormundschaft von Erwachsenen. In einem vom Betreuungsgericht durchzuführenden Verfahren wird mithilfe eines ärztlichen Gutachtens geprüft, ob eine Betreuung erforderlich ist. Damit der Betreuer im Versorgungsfall (wie z. B. bei Geschäftsunfähigkeit, Betreuungsbedürftigkeit) auch die Person des Vertrauens ist, sollte frühzeitig an eine Betreuungsverfügung gedacht werden. Ein Betreuer ist nicht notwendigerweise die Person, die jemanden pflegt und versorgt. Der Betreuer hat vielmehr die Aufgabe, den Betreuten in den in der Betreuungsverfügung festgelegten Aufgabengebieten zu vertreten. Kann keine Vertrauensperson gefunden werden, wird im Falle der

Betreuungsbedürftigkeit vom zuständigen Vormundschaftsgericht ein Betreuer als gesetzlicher Vertreter bestellt.

Anstelle der Betreuungsverfügung kann eine Vorsorgevollmacht ausgestellt werden, in der eine Person des eigenen Vertrauens als Bevollmächtigter eingesetzt werden kann. Im Unterschied zum Betreuer muss der Bevollmächtigte nicht vom Vormundschaftsgericht bestellt werden, sondern kann im Falle der Handlungs-/Entscheidungsunfähigkeit sofort für den Vollmachtgeber handeln. Dem Bevollmächtigten kann in der Vorsorgevollmacht auch der vermögensrechtliche Bereich übertragen werden.

Soll eine einzige Person des Vertrauens mit allen Aufgaben betraut werden, die sonst in Patientenverfügung, Betreuungsverfügung und Vorsorgevollmacht getrennt sind, so kann eine noch umfassendere Generalvollmacht erteilt werden. In dieser Vollmacht sollten alle persönlichen und vermögensrechtlichen Einzelheiten genauestens festgehalten werden. Soll der Bevollmächtigte auch Grundstücksgeschäfte tätigen können, muss die Vollmacht notariell beurkundet sein. Fachkundige Beratung wird dringend empfohlen.